

## **BGer 9C\_488/2017 vom 10. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_488\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_488_2017)

FR: TF 9C\_488/2017 du 10 octobre 2017

IT: TF 9C\_488/2017 del 10 ottobre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reicht erstmals im Verfahren vor Bundesgericht verschiedene ärztliche Berichte ein, die allesamt nach Erlass des angefochtenen Entscheids vom 16. Mai 2017 erstellt wurden. Damit handelt es sich um echte Noven, die zum vorneherein unbeachtlich bleiben (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123).

#### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden Rechtsgrundlagen, insbesondere bezüglich Neuanmeldungen, zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

In sorgfältiger und umfassender Würdigung der Aktenlage hat es in somatischer Hinsicht festgestellt, dass dem Beschwerdeführer aufgrund von Veränderungen der Wirbelsäule körperlich schwere Tätigkeiten bereits im Zeitpunkt der Rentenaufhebung nicht mehr zumutbar waren und dass seither keine relevante Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit eingetreten sei. Betreffend den psychischen Gesundheitszustand erwog die Vorinstanz, im beweiswertigen Gutachten des Dr. med. B. \_\_\_\_\_ würden verschiedene Inkonsistenzen und Auffälligkeiten aufgezeigt, die auf eine nicht-authentische Beschwerdepräsentation hinwiesen. Insgesamt stelle der gutachtliche Schluss einer nicht-authentischen Beschwerdepräsentation - mithin einer Aggravation - einen Rentenausschlussgrund dar. Ferner lege der Experte nachvollziehbar dar, weshalb es nicht möglich sei, fachärztlich einwandfrei eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung zu diagnostizieren. Folglich sei ein psychischer Gesundheitsschaden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Zusammenfassend sei eine relevante Veränderung des Gesundheitszustands seit der Rentenaufhebung nicht erstellt.

Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, dringt nicht durch. Zunächst macht er sinngemäss geltend, angesichts der Rentenaufhebung gestützt auf die SchlBest. IVG - womit der Sachverhalt "in Stein gemeisselt" worden sei - könnten im Aufhebungszeitpunkt ausschliesslich psychosomatische Leiden vorgelegen haben, womit die nun festgestellten "invalidisierenden" Rückenbeschwerden eine Verschlechterung des Gesundheitszustands darstellten. Dem kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass allein aufgrund der Aktenlage (und nicht aufgrund einer Verfügung) zu beurteilen ist, ob eine Veränderung des Invaliditätsgrads eingetreten ist, schliesst der Wortlaut von lit. a Abs. 1 SchlBest. IVG nicht aus, dass bei der Rentenzusprache nebst psychosomatischen Leiden auch ein somatisches Leiden bestanden haben kann. Soweit der Beschwerdeführer in pauschaler Weise moniert, die Vorinstanz habe sich nicht hinreichend mit den Einwänden gegen das Gutachten des Dr.

med. B. \_\_\_\_\_ sowie mit den Berichten der behandelnden Ärzte auseinandergesetzt, ohne konkret zu benennen, was im Einzelnen ungewürdigt geblieben sein soll, erfüllt er die Begründungsanforderungen im Sinne von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht. Hierfür genügt auch der blosser Verweis auf frühere Rechtsschriften oder die Akten nicht ( BGE 141 V 416 E. 4 S. 121 mit Hinweisen). Unbehelflich ist ferner der Einwand, es sei ungeklärt, inwiefern die Beschwerdepräsentation und Aggravation durch "die psychische Erkrankung" bedingt sei, ist nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz, auf welche verwiesen wird ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), doch gar kein Gesundheitsschaden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG erstellt. Schliesslich hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, indem sie die Beschwerde mangels Veränderung des Invaliditätsgrads abgewiesen hat, ohne einen Einkommensvergleich durchzuführen ( BGE 117 V 198 E. 3a S. 198).

### **E. 3**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt.

### **E. 4**

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.